

Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Schaan, 27. September 2011

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Der Verein für eine offene Kirche bedankt sich für die Einladung zu einer Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften. Gerne kommen wir dieser Einladung nach und nehmen im vorliegenden Schreiben den Vernehmlassungsbericht sowohl konstruktiv wie auch kritisch unter die Lupe.

Wir interpretieren als Grundgedanke dieses Berichtes die totale Trennung von Staat und Kirche und weisen darauf hin, dass er die religiöse Geschichte unseres Landes und die religiöse Realität der Menschen hier zu wenig ernst nimmt.

Als Verein für eine offene Kirche möchten wir die Interessen seiner Mitglieder zur Geltung bringen, dabei sind insbesondere die demokratischen Mitwirkungsrechte der Gläubigen im Rahmen der bestehenden Ordnung auf Landes- und Gemeindeebene zu wahren. Es scheint uns wichtig, dass trotz der Trennung Möglichkeiten bewahrt werden, die den Menschen und Institutionen im Land ermöglichen, weiterhin gemeinsame Wege zu finden, ihr religiöses Leben zu gestalten.

## **1. Für die Begriffe «Relionsgemeinschaft» und «Relionsgesetz»**

Wir begrüssen die im Vernehmlassungsbericht skizzierte Entflechtung von Staat und Kirche und die damit einhergehende Revision der Landesverfassung sowie die Schaffung eines Glaubensgemeinschaftengesetzes, dem wir jedoch – wie nachfolgend dargelegt – bevorzugt den Namen Religionsgemeinschaftengesetz oder – noch besser – Religionsgesetz geben möchten.

Der Begriff «Relionsgemeinschaften» scheint uns präziser und passender zu sein als der im Vernehmlassungsbericht verwendete Begriff «Glaubensgemeinschaften». Denn die Begriffe «Glaube» und «Religion» werden in der deutschen Sprache unterschiedlich gebraucht. Folglich sind diese beiden Begriffe unseres Erachtens nicht synonym. Während dem sich jede Gruppierung, die sich in einem gemeinsamen Glauben welcher Art auch immer vereint fühlt, eine Glaubensgemeinschaft nennen kann, ist eine Religionsgemeinschaft nur dann gegeben, wenn es sich um Mitglieder einer (institutionalisierten) Religion handelt. Der Begriff «Relionsgemeinschaften» ist deshalb unserer Meinung nach treffender.

## **2. Öffentlich-rechtliche Anerkennung für andere Religionsgemeinschaften**

Wir sind damit einverstanden, dass sich Liechtenstein vom «Landeskirchentum» verabschiedet und stattdessen neben der römisch-katholischen Kirche auch anderen Religionsgemeinschaften zu einem öffentlich-rechtlichen Status verhilft – gemäss dem Prinzip der Gleichwertigkeit verschiedener Religionsgemeinschaften und der neu zu definierenden religiösen Neutralität des Staates. Uns scheint es auch richtig zu sein, dass die vom Landtag ausgesprochene öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft an die genauen, im Vernehmlassungsbericht auch dargelegten und nachvollziehbaren Kriterien gebunden ist.

Bei Artikel 12 des geplanten neuen Gesetzes sollte zumindest im Kommentar klar zum Ausdruck kommen, dass jede Religionsgemeinschaft, welche die Voraussetzungen zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung erfüllt, auch einen rechtlichen Anspruch darauf hat.

Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn nebst der katholischen auch die evangelische, die evangelisch-lutherische und die orthodoxe Kirche, sofern sie die Kriterien erfüllen, von vornherein den Status von öffentlich rechtlich anerkannten Körperschaften erhalten.

## **3. Für die Schaffung von Kirchgemeinden**

Gemäss dem Vernehmlassungsbericht der Regierung sollen die in Artikel 38 der geltenden Landesverfassung genannten «Kirchgemeinden» ersatzlos gestrichen werden, was für uns ein Schritt in die falsche Richtung ist. Wir befürworten stattdessen ausdrücklich die Realisierung von Kirchgemeinden in Liechtenstein (siehe unsere Stellungnahme vom 6.4.2008), die von demokratisch gewählten Körperschaften verwaltet werden. Solche funktionierenden Kirchgemeinden gibt es zum Beispiel in zahlreichen Schweizer Kantonen. Es ist eine bedeutende Entlastung für einen Pfarrer, wenn er mit Hilfe von kirchgemeindlichen Gremien eine Pfarrei leiten kann. So ist er von administrativen Aufgaben entlastet und kann sich umso mehr der eigentlichen Seelsorge widmen.

Die Existenz von Kirchgemeinden kann zudem eine Hilfe sein bei der Lösung von vermögensrechtlichen Fragen für kirchliche Gebäude und Grundstücke, wie nachfolgend ausgeführt wird.

Kirchgemeindliche Gremien sollen – analog zum Gemeinderat einer politischen Gemeinde – regelmässig neu gewählt werden. Wahlberechtigt wären alle Mitglieder der entsprechenden Kirchgemeinde, die das Mündigkeitsalter erreicht haben. So können demokratische Mitbestimmungsrechte in einer Kirchgemeinde gewährleistet werden.

Das Modell von demokratisch gewählten Behörden auf Gemeindeebene soll nicht nur für römisch-katholische Gemeindepfarreien gelten, sondern auch für andere öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften. Je nach Grösse und Organisationsstruktur hat eine Religionsgemeinschaft dann vielleicht zehn Gemeinden oder zum Beispiel auch nur eine Gemeinde in Liechtenstein.

Falls der Landtag die Schaffung von Kirchgemeinden nicht über den Verfassungsweg realisieren will, so müsste die Gründung von Kirchgemeinden auf Gesetzesebene geregelt werden.

#### **4. Vermögensrechtliche Lösung für kirchliche Gebäude und Grundstücke**

Der Vernehmlassungsbericht möchte Fragen der vermögensrechtlichen Lösung allein den Gemeinden übertragen. In der Tat sind zumeist die politischen Gemeinden oder Bürgergenossenschaft die Besitzerinnen kirchlicher Gebäude und Grundstücke, in einzelnen Fällen sind es auch lokale Pfarreistiftungen. Das Erzbistum Vaduz strebt eine Überschreibung dieser Güter in seinen Besitz an, was faktisch eine Enteignung der politischen Gemeinden und der Bürgergenossenschaften darstellt. Einer solchen Überschreibung können wir auf keinen Fall zustimmen.

Andererseits haben viele Vertreter der politischen Gemeinden einen immer geringeren Bezug zur römisch-katholischen Kirche. Trotzdem besteht noch vielfach ein emotionaler Bezug zu den kirchlichen Gebäuden – man möchte die Kirche im Dorf belassen. Eine Lösung dieses Konfliktes rund um den kirchlichen Besitz könnte sein, dass die zu schaffenden Kirchgemeinden Besitzerinnen dieser Gebäude und Liegenschaften werden oder – falls politische Gemeinden und Bürgergenossenschaften die Grundbesitzerinnen bleiben – die kirchgemeindlich organisierten Pfarreien zumindest ein vertraglich festgelegtes uneingeschränktes Nutzungsrecht auf diese kirchlichen Immobilien erhalten.

#### **5. Finanzierung der Religionsgemeinschaften**

Neu schlägt die Regierung in ihrem aktuellen Vernehmlassungsbericht eine Selbstfinanzierung der Religionsgemeinschaften vor, vorbehaltlich der Finanzierung durch die Gemeinden (vgl. Artikel 19 des Gesetzesentwurfs). Wir sind der Auffassung, dass eine Religionsfinanzierung nur mittels Spenden nicht funktioniert oder aber die betreffende Religionsgemeinschaft vom Goodwill einzelner reicher Gönner abhängig macht. Auch finden wir es fragwürdig, wenn hier – wie auch bei der bereits angesprochenen Regelung von Besitzfragen – der Ball einfach den politischen Gemeinden zugespielt wird.

Zwei Modelle sind für uns denkbar, welche die Finanzierung von Religionsgemeinschaften regeln könnten: die Kirchensteuer und die Mandatssteuer (wie im Vernehmlassungsbericht 2008 vorgeschlagen). In beiden Fällen tritt der Staat als «Dienstleister» auf, der sein Steuerrecht und seine Steuerbehörde für die Kirchen zum Einsatz bringt. Diese Dienstleistung des Staates wird durch einen geringen prozentualen Abzug von der Kirchen- beziehungsweise von der Mandatssteuer entschädigt. Es ist dann Aufgabe des Staates, die eingenommenen Steuer-

gelder den einzelnen, kirchgemeindlich organisierten Religionsgemeinschaften zukommen zu lassen. Wichtig ist uns, dass bei beiden Modellen eine demokratisch legitimierte Mitbestimmung und Kontrolle über die Zuteilung und Verwendung der Gelder möglich ist.

### ***Unterstützung für Religionsgemeinschaften mit sozialen und religiösen Aufgaben***

Mit Interesse haben wir die in Artikel 20 vorgesehene Möglichkeit zur Kenntnis genommen, dass der Staat von Fall zu Fall Gelder sprechen kann, wenn eine Glaubens- oder Religionsgemeinschaft «soziale» Aufgaben oder Tätigkeiten im Bereich von Religionsunterricht, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung wahrnimmt. Das betrachten wir als Anerkennung des Engagements einzelner Religionsgemeinschaften, aber auch als Würdigung der Tätigkeit unseres Vereins für eine offene Kirche, der sich in all diesen drei Bereichen engagiert.

## **6. Religionsunterricht**

Der Religionsunterricht gehört zu den sogenannten «gemischten Angelegenheiten» (res mixtae) von Staat und Kirche. Aus dem Vernehmlassungsbericht geht jedoch eindeutig hervor, dass die Verantwortung für den Religionsunterricht fast ausschliesslich bei den Religionsgemeinschaften liegt, der Staat nur für wenige, sehr «äusserliche» Angelegenheiten, wie z.B. die Bereitstellung der Klassenräume etc. zuständig ist. Von einem Zusammenwirken zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, wie das Artikel 15 der Landesverfassung und Artikel 1 der Schulgesetzgebung vorsieht, kann keine Rede mehr sein. Der Verein für eine offene Kirche plädiert für eine sinnvolle Verankerung des Religionsunterrichts in der Schule. Wird nämlich die Zusammenarbeit zwischen Schule und Religionsgemeinschaft immer mehr gelockert, dann befürchtet der Verein für eine offene Kirche, dass der Religionsunterricht auf Dauer gesehen immer mehr an den Rand des schulischen Alltags gedrängt wird und früher oder später nicht mehr stattfinden wird. Entweder ist der Religionsunterricht eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften oder er wird nicht gemeinsam verantwortet.

Laut geltender Landesverfassung steht das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen unter staatlicher Aufsicht (Artikel 16), was auch den Religionsunterricht mit einschliesst. Die Regierung streicht nun aus diesem Artikel den Zusatz «unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre», was zwar der angestrebten Gleichstellung der Religionsgemeinschaften Rechnung trägt und aber eben darauf hinzielt, dass der Religionsunterricht nicht mehr gemeinsam verantwortet wird. Konsequenterweise hätte dann der konfessionelle Religionsunterricht in der Schule keinen Platz mehr. Wir sind der Meinung, dass dem Staat ein Religionsunterricht mit guter Qualität wichtig sein sollte. In Bezug auf die Aufsichtspflicht schlagen wir deshalb nachfolgende Ergänzung vor: Die staatliche Aufsichtspflicht muss mit dem Recht des Staates verbunden sein, alle Religionsunterricht erteilenden Personen im Hinblick auf ihre pädagogische und fachliche Eignung hin zu prüfen. Erst nach erfolgter Prüfung sollten diese Personen ihre Arbeit als Religionslehrerinnen und -lehrer aufnehmen dürfen.

Wir anerkennen das Recht der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, an öffentlichen Schulen des Landes Religionsunterricht zu erteilen und dabei auch Lernziele und Lerninhalte ihres Unterrichts selbst bestimmen (vgl. Artikel 5 des geplanten Religionsgesetzes). Mit der oben erwähnten staatlichen Aufsichtspflicht ist darüber hinaus gewährleistet, dass keine Lerninhalte gelehrt werden, die den Bestimmungen der Landesverfassung und der Landesgesetze widersprechen. So nimmt der Staat auch die Pflicht wahr, die Lernziele und Lerninhalte der Religionsgemeinschaften regelmässig auf deren Vereinbarkeit mit dem demo-

kratischen Rechtsstaat zu überprüfen. Intoleranz und die Ausgrenzung anderer Menschen aufgrund ihrer Überzeugungen dürfen an öffentlichen Schulen nicht gelehrt werden.

## **7. Für eine ethisch-moralische Präambel in der Landesverfassung**

Da nun – laut Vernehmlassungsbericht – Artikel 37 der Landesverfassung so abgeändert werden soll, dass die römisch-katholische Kirche nicht mehr die Landeskirche ist, die «den vollen Schutz des Staates genießt», stellt sich für uns die Frage, ob nicht doch ein Hinweis auf die christliche Tradition und Prägung unseres Landes Teil einer neuen Präambel in der Verfassung sein sollte. Falls der Gesetzgeber nicht einen ausdrücklichen Hinweis auf christliche Werte anbringen will, so plädieren wir doch sehr dafür, dass wenigstens ein Hinweis auf die Bedeutung der allgemeinen Menschenwürde Platz in unserer Verfassung findet. Vorbild dafür könnte etwa das Deutsche Grundgesetz sein, wo es in der Präambel heisst: «Die Würde des Menschen ist unantastbar.»

## **8. Gegen den Abschluss eines Konkordats**

Wir sprechen uns schliesslich gegen den Vorschlag des Erzbistums für ein Konkordat aus. Mit einem Konkordat – einem bilateralen Staatsvertrag – würden sich die Staaten Liechtenstein und Vatikan auf eine neue Art verbinden. Dies würde der angestrebten Entflechtung oder Trennung von Staat und Kirche zuwiderlaufen. Stattdessen würde ein Konkordat wiederum eine Sonderregelung für die römisch-katholische Kirche in Liechtenstein darstellen, die anderen Religionsgemeinschaften nicht in dieser Weise offen steht. Ein Konkordat mit dem Vatikan würde drei Souveräne schaffen: Staat, Fürst und Kirche. Der Staat würde seine Regelungshoheit abtreten, da ein Konkordat nur einvernehmlich geändert werden kann. Zudem wäre ein Konkordat eine ausdrückliche Anerkennung des Erzbistums Vaduz durch den liechtensteinischen Staat. Und nicht zuletzt trägt ein Konkordat auf keine Art dazu bei, die offenen Fragen (Besitzfragen) zwischen der Kirche und den politischen Gemeinden einvernehmlich zu regeln.

Verein für eine offene Kirche

Das Präsidium:

Susanne Falk Eberle

Franziska Frick

Erich Ospelt